



Sitzungsvorlage
630/406/2020

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 04.08.2020	Aktenzeichen: Gz.: 63.01.01, Az.: ABW0006/2020, 630-B1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	24.08.2020	Vorberatung N	
Stadtrat	01.09.2020	Entscheidung Ö	

Betreff:

Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Dach des bestehenden Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1169/20 im Gewerbepark "Am Messegelände"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Bauvorhaben einschließlich der Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes D 9 hinsichtlich des Dachaufbaus, der nicht der Nutzung solarer Energien dient, zu.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Dach des bestehenden Betriebsgebäudes (Fitnessclub) in der Marie-Curie-Straße, Grundstück Fl. Nr. 1169/20, eine Mobilfunkanlage zu errichten. Nach seinen Angaben ist die Errichtung der Sende- und Empfangsstation auf dem Gebäude aufgrund der vorgegebenen Parameter (Standortposition, Höhe sowie Integration in das bestehende Mobilfunknetz) dringend erforderlich, um das umliegende Gewerbegebiet und die angrenzenden Gebiete bestmöglich mit aktuellen Mobilfunkdiensten versorgen zu können.

Die Mobilfunkanlage hat eine Höhe von ca. 9,80 m, gemessen ab Oberkante Dachhaut des Gebäudes. Die Errichtung der Sendeanlage ist daher gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 b) Landesbauordnung (LBauO) genehmigungsfrei.

Das Grundstück liegt im Bereich GE (Gewerbegebiet) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes D 9, nach dessen Festsetzungen nur solche Dachaufbauten zulässig sind, die für die Nutzung solarer Energien notwendig sind.

Da die Mobilfunkanlage als Dachaufbau anzusehen ist, kann das Vorhaben nur unter Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes D 9 zugelassen werden.

Gemäß § 69 LBauO kann eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen bzw. gestalterischen Vorschriften zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Abweichung ist aus gestalterischer Sicht vertretbar, da das Grundstück in einem Gewerbegebiet liegt und eine solche technische Anlage dem Gebietscharakter durchaus entspricht. Ebenso ist die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bundesweit eine flächendeckende Mobilfunkversorgung angestrebt wird. Ein

öffentliches Interesse an funktechnischer Versorgung mit aktuellen Telekommunikationsdienstleistungen ist insbesondere in gewerblich genutzten Bereichen dringend gegeben.

Aus vor genannten Gründen sind die Voraussetzungen für eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gegeben.

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtslageplan

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Ansicht von Westen

Anlage 4: Ansicht von Norden

Anlage 5: Fotos

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

